Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 668
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kay Nerstheimer

vom 23. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

Rechtfertigung des Einsatzes von Wasserwerfern auf friedliche Demonstranten am 18.11.2020

und **Antwort** vom 13. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25668
vom 23. November 2020
über Rechtfertigung des Einsatzes von Wasserwerfern auf friedliche Demonstranten am 18.11.2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

„Innensenator Andreas Geisel (SPD) lehnte einen Einsatz von Wasserwerfern wegen des Deeskalationsgebots allerdings ab." (Rbb24, am 16.11.2020, 19.30 Uhr)
18.11.2020, 12:13 Uhr: Die Polizei beginnt mit einem vierstündigen massiven Einsatz von bis zu fünf Wasserwerfern gegen friedliche Teilnehmer, u. a. auch Frauen und Kinder auf der Freiheitsdemo am Platz des 18. März. Daraus ergeben sich nachfolgende Fragen:

1. Welche schwere Straftaten wurden in welcher Anzahl dokumentiert, die von den Teilnehmern der Freiheitsdemonstration bis zu diesem Zeitpunkt (18.11.2020, 12:13 Uhr) begangen worden sein sollen, die ein stringentes Abweichen vom Deeskalationsprinzip zwingend nötig machten und von da ab friedfertigen Teilnehmern der Demonstration einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung aussetzten?

Zu 1.:
Eine Versammlung mit dem Titel „Freiheitsdemonstration" am 18. November 2020 ist dem Senat nicht bekannt.
Im weiteren Verlauf der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass die Versammlung „Antifaschistische Versammlung gegen Querulanten und Feinde der Gesellschaft" rund um das Brandenburger Tor, auf der Straße des 17. Juni und Unter den Linden am 18. November 2020 gemeint ist.

Gegen 11:30 Uhr befanden sich etwa 8000 Teilnehmende im Versammlungsbereich, wovon sich ca. 80 Prozent nicht an die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gehalten haben. Mindestabstände wurden ebenfalls nicht eingehalten.
Ein überwiegender Teil der Versammlungsteilnehmenden verstieß somit gegen die geltenden Infektionsschutzregelungen. Auch die bereits vor Beginn der Versammlung durchgeführten und fortwährend weitergeführten moderierenden Lautsprecher-Durchsagen der Polizei Berlin führten zu einer Verhaltensänderung.

Darüber hinaus befanden sich bis zu 1000 Teilnehmende an der Absperrung Ebertstr./ Straße des 17. Juni, die teilweise versuchten, die Absperrungen zu überwinden um in Richtung Reichstag, den ursprünglich angemeldeten Versammlungsort, zu gelangen. Hier mussten die eingesetzten Polizeikräfte unmittelbaren Zwang anwenden.

Im weiteren Verlauf musste die Versammlung durch die Polizei Berlin aufgelöst werden. Bevor der Wasserwerfer tatsächlich zum Einsatz kam, wurden mehrere Durchsagen getätigt, in denen die anwesenden Personen unter anderem aufgefordert wurden, den betreffenden Bereich zu verlassen. Der Einsatz des Wasserwerfers wurde wiederholt angekündigt.

Die am 18. November bis 12:13 Uhr erfassten Straftaten im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Delikt (Verdacht)
Beleidigung
Besonders schwerer Landfriedensbruch
Landfriedensbruch
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen
Versammlungsgesetz
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen

Quelle: Computergestützte Anwendung für Sachbearbeitung und Auswertung, Stand: 3. Dezember 2020

2. Wie erklärt der Innensenator die Umkehrung seiner Deeskalationsstrategie, am 18.11.2020, hinsichtlich des Gesundheitsschutzes der Teilnehmer an diesem Tag einen Maskenzwang bei einer Außentemperatur von 10,5 Grad durchsetzen zu wollen und dann Menschen, die angeblich von einer schweren bis tödlichen Atemwegserkrankung bedroht sind, einer herbeigeführten massiven Dauerdurchnässung durch Wasserwerfer, auf einem von der Polizei, auf engstem Raum zusammengedrängten Menschenmenge, dem Gesundheitsschutz dienlich ist?
 Hat hier vorab eine Abwägung der Risiken stattgefunden?

Zu 2.:
§ 4 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (SARS-CoV-2-InfSVO) regelt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen mit mehr als 20 Teilnehmenden ungeachtet der Außentemperatur. Nach dem Rechtsstaatsprinzip ist die Polizei an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Insofern ist es Aufgabe der Polizei Berlin, die sich aus § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-InfSVO ergebende Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durchzusetzen.

Mit Beginn der o.g. Versammlung wurden durch die Polizei Berlin fortwährend moderierende Lautsprecher-Durchsagen getätigt, um auf die bestehenden Pflichten

aus der SARS-CoV-2-InfSVO hinzuweisen. Darüber hinaus wurde wiederholt die Versammlungsleitung mit dem Hinweis angesprochen, für die Einhaltung der o.g. Pflichten der Versammlungsteilnehmenden Sorge zu tragen. Da die beschriebenen Maßnahmen ohne Erfolg blieben, wurde die Versammlung letztlich aufgelöst, um dem grundrechtlichen Schutz auf Leben und Gesundheit Rechnung zu tragen. Ehemalige Teilnehmende einer aufgelösten Versammlung haben sich gemäß § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz sofort vom Ort zu entfernen.

Als dies trotz mehrmaliger Aufforderung nicht erfolgte, der Infektionsschutz durch das Nichteinhalten der Mindestabstände und das Nichttragen der erforderlichen Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin gefährdet wurde sowie die Störung der öffentlichen Sicherheit auch aufgrund des Nichtentfernens vom Versammlungsort einer zu der Zeit aufgelösten Versammlung weiterhin anhielt, entschied sich der Polizeiführer zur Auflösung der unerlaubten Ansammlung. In der Folge musste der Wasserwerfer eingesetzt werden, um ein Einhalten der vorgegebenen Infektionsschutzregelungen durchzusetzen. Der Einsatz des Wasserwerfers wurde wiederholt angekündigt.

3. Wer hat wann und aus welchem konkreten Anlass die Anweisung gegeben, angesichts der vorangegangenen öffentlichen Einschätzung des Innensenators zum Nichteinsatz von Wasserwerfern, diese dann doch einzusetzen? Hat eine Abwägung der damit verbundenen Risiken im Vorfeld stattgefunden und welche Ärzte waren an dieser Entscheidung beteiligt?

Zu 3.:
Die Entscheidung über den Einsatz von Wasserwerfern als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oblag dem Polizeiführer. Am 18. November 2020 kam dieser nach erfolgter Beurteilung der Lage zu dem Entschluss, dass es zur Bewältigung der Einsatzsituation, insbesondere zur Durchsetzung des Infektionsschutzes, kein milderes Mittel bei gleicher Geeignetheit gab, um das verfolgte Ziel zu erreichen.

Während der Einsatzvorbereitung wurde das Infektionsrisiko durch den Einsatz des Wasserwerfers berücksichtigt und hierzu wurden zwei Arbeitsmediziner befragt. Diese gaben an, dass es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber gibt, ob die Verwendung von Wasserwerfern zu einer erhöhten Ansteckungsgefahr führt. Gleiches gilt für eine Situation mit Starkregen, die hier zum Vergleich herangezogen werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei starkem Regen oder der Verwendung von Wasserwerfern die Aerosole eher nach unten gedrückt werden und somit die Übertragung durch Aerosole eher verringert wird.

4. Wie viele Polizisten aus Berlin und weiteren Bundesländern waren vom 17.-18.11. 2020 im Zusammenhang mit den Demonstrationen in Berlin im Einsatz? Wie viele Polizisten wurden an diesem Tag verletzt? Wie viele Fälle von Polizeigewalt gegen Teilnehmer der Freiheitsdiskussion sind dem Innenminister bekannt geworden und welche Maßnahmen wurden gegen Polizisten eingeleitet, die sich Demonstrationsteilnehmern gegenüber unverhältnismäßig verhalten haben?

Zu 4.:
Im Rahmen des Versammlungsgeschehens waren insgesamt 2.574 polizeiliche Einsatzkräfte im Dienst. Davon waren 542 Einsatzkräfte anderer Bundesländer im Einsatz.

Im Zusammenhang mit dem o.g. Einsatzgeschehen wurden 81 Polizeidienstkräfte verletzt.
Derzeit werden 15 Ermittlungsverfahren gegen Dienstkräfte bei der zuständigen Fachdienststelle des Landeskriminalamtes Berlin geführt.

5. In den Medien wurde die Zahl von 365 Demonstranten genannt, die an diesem Tag in den vorläufigen Gewahrsam genommen wurden. Welche Straftaten wirft man diesen 365 Personen vor? Wie viele Autos wurden im Zusammenhang mit der Friedensdemonstration abgebrannt, wie viele Schaufensterscheiben wurden eingeschmissen, wie viele Geschäfte ausgeraubt, wie viele Container angezündet?

Zu 5.:
Dem Senat sind bis zum jetzigen Zeitpunkt 476 freiheitsbeschränkende Maßnahmen bekannt.
Die Erfassungsgründe werden in folgender Tabelle dargestellt:

Erfassungsgründe (Verdacht)
Landfriedensbruch und besonders schwerer Fall
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
Verstoß Infektionsschutzverordnung (Ordnungswidrigkeit)
Gefangenenbefreiung
gefährliche Körperverletzung
Körperverletzung
Sachbeschädigung
Verstoß § 86a StGB
Verstoß Versammlungsgesetz
Verstoß Sprengstoffgesetz/Sprengstoffverordnung
Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
Verdacht Fälschung von Gesundheitszeugnissen
Verstoß Betäubungsmittelgesetz
Beleidigung
Verstoß Waffengesetz
Verstoß § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Quelle: Interne Datenerhebung, Stand: 1. Dezember 2020

Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 13. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport